

# **Förderverein Perthes-Gymnasium Friedrichroda e.V.**

## **Satzungsneufassung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Perthes-Gymnasium Friedrichroda e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Friedrichroda und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler(-innen) am Perthes-Gymnasium Friedrichroda.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Trägerschaft des Ganztagsangebots der Schule,
  - b) Unterstützung von schulischen Arbeitsgemeinschaften,
  - c) Unterstützung von Tagesexkursionen, Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,
  - d) Unterstützung bei der Herausgabe der Schülerzeitung der Schule,
  - e) Außendarstellung der Schule,
  - f) Mitwirkung bei der Gestaltung des Außengeländes,
  - g) Unterstützung bei Schulveranstaltungen,
  - h) Erstellung und Herausgabe von schuleigenen Druckerzeugnissen (z. B. Hausaufgabenheft) als Zweckbetrieb gem. §65 der AO,
  - i) Unterstützung bei der Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
  - j) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
  - k) Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 der AO,
  - l) Auszeichnung förderungswürdiger Schüler(-innen),
  - m) Unterstützung bei der Anschaffung von Unterrichtsmaterial, das aus dem Etat der Schule bzw. des Schulträgers oder anderen Zuschüssen nicht finanziert werden kann.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, erstattet bekommen oder anderweitig begünstigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein finanziert seine Tätigkeiten und Verpflichtungen aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen des Zweckbetriebs.
- (5) Der Verein ist frei von konfessionellen und parteipolitischen Bestrebungen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes. Ablehnungen der Mitgliedschaft müssen nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht ihre zur Verarbeitung zur Verfügung gestellten Daten aktuell zu halten. Änderungen von Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sind umgehend und ohne Aufforderung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht zu begründen. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform bekanntzugeben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt.
  - d) Wenn ein Mitglied, trotz Mahnung, mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als 3 Monate im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Der Austritt kann nur in schriftlicher oder elektronischer Form mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der Seite des Fördervereins auf der Schulhomepage mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen.

## **§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmittel geleitet. Ist auch dieses verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn dazu form- und fristgerecht eingeladen wurde.
- (4) Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmennahmungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung und zum Ausschluss von Mitgliedern ist die einfache Mehrheit erforderlich. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Auflösung des Vereins
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies 3/4 der erschienenen Mitglieder verlangt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung unterzeichnet werden muss.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern des Vereins. Diese werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Im Rahmen einer konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand einen Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes vertreten einzeln den Verein nach §26 BGB. Die weiteren Aufgaben werden im Rahmen der konstituierenden Sitzung im Vorstand verteilt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Leitung der Geschäfte des Vereins,

- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Er beschließt mit einfacher Mehrheit über den Einsatz von finanziellen Mitteln.
- Er ist zur exakten Finanzplanung mit Rechenschaftsbericht verpflichtet.
- Jährlich wird ein Tätigkeitsbericht erstellt.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jährlich werden mindestens 3 Sitzungen durchgeführt. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Zu jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.
- (7) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung des Vorstandes innerhalb der Wahlperiode bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (8) Gründe für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes können u. a. sein:
- Strafrechtliche Probleme,
  - Missbrauch der Vorstandshaft,
  - Vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand ein Mitglied des Vereins, welches das Amt bis zum Ende der Wahlperiode ausübt. Darüber wird in der kommenden Mitgliederversammlung informiert.

## **§ 9 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag bis zum 15.02. des laufenden Jahres zu entrichten.
- (2) Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand. Der Vorstand gibt dem Verein eine Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichroda, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.
- (2) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

## **§ 11 Datenschutz**

Datenschutz ist dem Verein wichtig.  
Der Vorstand kann dem Verein eine Datenschutzverordnung geben.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25. März 2003.  
Geändert am 05.05.2010.  
Geändert am XX.YY.2025.